

MWST Fiskalvertretungen

(Steuervertretung für Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuern)

Ausländische Unternehmen werden in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn insbesondere die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- **Weltweit** wird pro Kalenderjahr einen **Umsatz von mehr als CHF 100'000** erwirtschaftet;

und

- **In der Schweiz werden zu versteuernde Leistungen** (also steuerbare und steuerpflichtige Leistungen) **erbracht**. Dazu zählen insbesondere auch:

o Werklieferungen, Installationen (im Gegensatz zur EU, wo das Reverse-Charge-Verfahren bzw. Umkehr der Steuerschuldnerschaft Anwendung findet), Prüfung, Reinigung, Reparaturen oder jegliche sonstige Arbeiten an beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen

o Elektronisch erbrachte/E-Commerce-Dienstleistungen (Downloads, Software, etc.) an nicht mehrwertsteuerpflichtige Schweizer Kunden/Endkonsumenten

o Warenlieferungen an Endkunden, welche nicht mit administrativen Arbeiten bei der Einfuhr belastet werden sollen (durch die sogenannte „Unterstellungserklärung Ausland“)

o Dienstleistungen beispielsweise von Architekten oder Ingenieuren im Zusammenhang mit in der Schweiz gelegenen Immobilien

o Das Unternehmen fällt unter die Versandhandelsregelung (In Kraft schon ab 01.01.2019) oder unter die Plattformbesteuerung (in Kraft ab 01.01.2025).

Es gibt es keine Freigrenze dazu für Leistungen in der Schweiz. Das erste zu versteuernde Geschäft führt zwingend zur Schweizer MWST-Pflicht!

Ein ausländisches Unternehmen, welche die Kriterien zur Schweizer MWST-Pflicht erfüllt, muss gemäss gesetzlichen Vorgaben und aktueller Praxis zwingend ein in der Schweiz domizilierter Fiskalvertreter gegenüber der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV; für MWST zuständige Behörde in der Schweiz) ernennen. Gerne übernehmen wir diese Aufgabe und begleiten Sie dabei. Wir verfügen in unserem Team über qualifizierte Erfahrung in diesem Bereich.

Falls das ausländische Unternehmen Mitarbeiter in die Schweiz für die Montage-, Servicearbeiten oder ähnliches entsendet, weisen wir ergänzend darauf hin, dass auch die Bestimmungen zu Meldepflichten für in der Schweiz tätige Mitarbeiter, Schweizer Mindestlohnvorschriften, etc. einzuhalten sind.

Wir können Sie bei den folgenden Aufgaben unterstützen:

- Prüfung, ob die MWST-Pflicht besteht
- Unterstützung zur Bereitstellung der relevanten Dokumente
- Dokumentation des Abrechnungsprozesses
- Sicherstellung, dass die anzuwendenden Vorschriften formell und materiell richtig befolgt werden
- Gewährung des Domizils
- Erstellung der MWST-Abrechnungen (i.d.R. quartalsweise), elektronische Einreichung
- Sicherstellung der Rückforderung bezahlter Vorsteuern oder bezahlten Einfuhrumsatzsteuern
- Abklärung von Optimierungsmöglichkeiten (beispielsweise Verhinderung einer Registrierung oder freiwillige Registrierung zur Optimierung der Kundenbeziehungen)
- Allfällige Vergangenheitsbewältigung, auch durch eine straflose Selbstanzeige, falls die Mehrwertsteuerpflicht bereits früher bestand
- Begleitung von MWST-Revisionen durch die ESTV
- Klärung von Fragen und Beurteilung von diversen Sachverhalten im nationalen und grenzüberschreitenden Verkehr
- Gerne klären wir auch allfällige Zollfragen.

Jedoch tragen wir keine Haftung für Steuerschulden oder sonstige geldwerte Ansprüche. Demzufolge müssen Sie uns auch nicht für solche Risiken entschädigen.

Grenzüberschreitende Sachverhalte werfen nicht nur im Bereich der Mehrwertsteuer Fragen auf, sondern führen häufig auch zu Abklärungsbedarf in anderen Bereichen. In diesem Zusammenhang bieten wir Ihnen beispielsweise Antworten auch auf die folgenden Fragen:

- Begründet Ihre Tätigkeit in der Schweiz auch weitere steuerliche Pflichten oder eine steuerliche Betriebsstätte?
- Unterliegen Löhne Ihrer Mitarbeitenden der Schweizerischen Quellensteuer?
- Wie ist die Sozialversicherungspflicht international koordiniert?
- Werden arbeitsbewilligungsrechtliche Fragen, Meldepflichten für ausländische Mitarbeiter, welche in der Schweiz Installationen, etc. vornehmen, Mindestlohnvorschriften, etc. eingehalten?
- Bestehen aus Sicht der Schweiz steueroptimierte Alternativen?
- Ergänzend unterstützen wir Sie bei der Gründung einer Gesellschaft oder Zweigniederlassung in der Schweiz.

Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, um Ihre Pflichten und Möglichkeiten abzuklären!

Wir unterstützen Sie gerne für den genauen Umgang im Schweizerischen Steuerrecht.